

Allgemeine Versicherungsbedingungen
der Rentenzuschußkasse der ehemaligen
Überlandwerk Unterfranken Aktiengesellschaft
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

in der Fassung nach Beschluss der Mitgliederversammlung zum 05.03.2020

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vermögen der Kasse	3
§ 2 Kassenleistungen	3
§ 3 Alters- und Erwerbsminderungsrente	5
§ 4 Höhe der Alters- und Erwerbsminderungsrente	5
§ 5 Hinterbliebenenrenten	7
§ 6 Begrenzung der Hinterbliebenenrenten	8
§ 6a Auskunftspflichten im Rahmen gerichtlicher Verfahren zum Versorgungsausgleich sowie Leistungsermittlung bei vorangegangener Ehescheidung bzw. Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft	8
§ 7 Wegfall der Versorgung	10
§ 8 Beginn und Ende der Versorgungszahlungen	11
§ 9 Antrag auf Gewährung von Kassenleistungen	12
§ 10 Abtretung von Schadensersatzansprüchen	13
§ 11 Regelung für ausgeschiedene Mitarbeiter	13
§ 12 Modalitäten der Rentenzahlung	13
§ 13 Mitteilungspflichten	14
§ 14 Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen	15
§ 15 Inkrafttreten	15

§ 1 Vermögen der Kasse

- (1) Das Vermögen der Kasse (nachfolgend auch RZK genannt) resultiert aus
 - a) entfällt
 - b) Sonderzuwendungen der Trägerunternehmen, die auf der Verpflichtung zur Bereitstellung der notwendigen Mittel für eine ausreichende Kapitalausstattung gemäß § 26 der Satzung beruhen,
 - c) Beiträgen der ordentlichen Mitglieder,
 - d) Erträgen des nutzbar angelegten Vermögens,
 - e) sonstigen Zuwendungen.

- (2) entfällt

- (3) entfällt

- (4) entfällt

- (5) Jedes ordentliche Mitglied hat als Beitrag
 - vom 01.01.2002 – 31.12.2004 monatlich 2,00 €
 - vom 01.01.2005 – 31.12.2007 monatlich 4,14 €
 - ab 01.01.2008 monatlich 3,07 €zu zahlen.

- (6) Die Beiträge der ordentlichen Mitglieder werden monatlich von der Vergütung einbehalten und an die Kasse abgeführt.

§ 2 Kassenleistungen

- (1) Die Kasse gewährt
 - a) Altersrente,

b) Erwerbsminderungsrente,

c) Hinterbliebenenrente;

der Anspruch auf die Leistungen der Kasse besteht erst nach Ablauf der Wartezeit. Die Kasse gewährt ausgleichsberechtigten Personen, deren Mitgliedschaft gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung begründet wurde, ausschließlich Altersrenten.

- (2) Die Wartezeit ist erfüllt, wenn vom Beginn der Versorgungszusage an, frühestens ab Vollendung des 20. Lebensjahres, bis zum Eintritt des Versorgungsfalles eine mindestens 10jährige, ununterbrochene Dienstzeit in dem der Mitgliedschaft zugrunde liegenden Arbeitsverhältnis bestanden hat. Bei ausgleichsberechtigten Personen gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als erfüllt.
- (3) Bei Eintritt des Versorgungsfalles als Folge eines nicht vorsätzlich herbeigeführten Arbeitsunfalls nach einem vollen Dienstjahr ist die Wartezeit erfüllt.
- (4) Vordienstzeiten werden auf die Wartezeit angerechnet, soweit sie vom jeweiligen Trägerunternehmen schriftlich als anrechnungsfähig anerkannt sind und vom Mitglied Beiträge nachentrichtet wurden.
- (5) Die Wartezeit wird nicht unterbrochen, wenn das Mitglied durch Krankheit oder einen anderen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden zeitweise, im Einzelfall höchstens bis zu 26 Wochen, bei Erkrankung bis zu 78 Wochen, an der Dienstleistung gehindert ist. Wehrdienst unterbricht die Wartezeit nicht, wenn die Zeit des Wehrdienstes nach gesetzlicher Bestimmung auf die Dienstzugehörigkeit anzurechnen ist.
- (6) Die Zeit einer Fortbildung auf Wunsch des Mitarbeiters wird bis zu 1 Jahr auf die Wartezeit angerechnet, es sei denn, dass der Mitarbeiter vor Ablauf von 10 Jahren nach Abschluss der Fortbildung aus dem Unternehmen ausscheidet.
- (7) Elternzeiten werden bis zu 1 ½ Jahren je Kind, bei mehreren Kindern höchstens bis zu insgesamt 4 Jahren, auf die Wartezeit angerechnet. Sind beide Elternteile im gleichen Unter-

nehmen beschäftigt, können diese Zeiten für beide Elternteile insgesamt nur einmal angerechnet werden.

§ 3 Alters- und Erwerbsminderungsrente

- (1) Altersrente erhalten Mitglieder, wenn sie ab Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden und eine Altersrente (Vollrente) aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten. Altersrente wird auch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt, wenn und solange eine Altersrente (Vollrente) aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen wird. Ausgleichsberechtigte Personen erhalten ihre Altersrente jedoch frühestens mit der Begründung des Anrechts durch das Familiengericht.
- (2) Erwerbsminderungsrenten erhalten Mitglieder bei Eintritt von teilweiser oder voller Erwerbsminderung vor Erhalt der Altersrente, wenn und solange eine Rente wegen Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente gezahlt wird. Als Nachweis der Erwerbsminderung dient der Rentenbescheid eines Sozialversicherungsträgers. Kann ein solcher Bescheid nicht vorgelegt werden, ist die Erwerbsminderung vom Mitglied durch ein entsprechendes Gutachten eines von der RZK bestimmten Arztes nachzuweisen. Die Kosten dieses Gutachtens trägt das betreffende Trägerunternehmen.
- (3) Kein Anspruch auf Altersrente oder Erwerbsminderungsrente besteht, solange das Mitglied Arbeitsentgelt oder Krankengeldzuschuss erhält, sowie für die Zeit, während derer eine Urlaubsabgeltung oder von einem Sozialversicherungsträger eine dem Unterhalt dienende, nicht rückzahlbare Leistung gezahlt wird.

§ 4 Höhe der Alters- und Erwerbsminderungsrente

- (1) Die jährliche Rente besteht aus Grundbetrag, Steigerungsbetrag und Zuschlägen. Der Grundbetrag ist für alle ordentlichen Mitglieder der Kasse 245,42 €. Als Steigerungsbetrag

werden für jedes Jahr der ordentlichen Mitgliedschaft 18,41 € gewährt. Die Zuschläge belaufen sich auf 5 % der bis zum 01.04.1984, 10 % der bis zum 01.04.1989, 65 % der bis zum 01.04.1992, 10 % der bis zum 01.04.1996, 10 % der bis zum 01.04.1998 und 20 % der bis zum 01.04.2000 erworbenen Renten und Anwartschaften.

(2) Der aus Beiträgen der Mitglieder finanzierte Anteil der Renten und Anwartschaften beträgt 29 %.

(3) Für neue Mitglieder ab 01.06.1992 gilt:

Für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres wird die Rente um 0,3 % gekürzt. Die Kürzung erfolgt nicht für den aus Beiträgen der Kassenmitglieder finanzierten Rentenanteil.

Für den Mitgliederbestand am 31.05.1992 gilt:

Bei männlichen Mitgliedern, die zwischen dem 62. und 63. Lebensjahr das Arbeitsverhältnis beenden und in Ruhestand treten, wird für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente vor Vollendung des 63. Lebensjahres die Rente um 0,3 % gekürzt.

Bei weiblichen Mitgliedern, die bis zum 31.10.2014 das Arbeitsverhältnis beenden und in den Ruhestand treten, wird die Rente nicht gekürzt. Danach wird für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente vor Vollendung des 63. Lebensjahres die Rente um 0,3 % gekürzt.

Die Kürzung erfolgt nicht für den aus Beiträgen der Mitglieder finanzierten Rentenanteil.

Die Abschlagsregelungen gelten nicht für anerkannte Schwerbehinderte oder für erwerbsgeminderte Mitglieder.

(4) Ein außerordentliches Mitglied gemäß § 5 Buchstabe b) der Satzung hat bei Eintritt des Rentenfalles einen Anspruch in Höhe des Teils der ihm bei Beginn des Ruhegeldes ohne die Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft zustehenden Leistungen, der dem Verhältnis der Dauer der Mitgliedschaft zu der Zeit vom Beginn der Mitgliedschaft bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht. Die näheren Bestimmungen ergeben sich aus dem Technischen Geschäftsplan der Kasse.

- (5) Wird das Anrecht auf Kassenleistung durch eine rechtskräftige Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich vermindert oder begründet, ergibt sich die Rentenhöhe insoweit aus den besonderen Bestimmungen zum Versorgungsausgleich gemäß § 6a.
- (6) Die Rente ist unter Beachtung des § 3 Abs. 3 ab dem Zeitpunkt fällig, ab dem der gesetzliche Sozialversicherungsträger Vollrente zahlt. Die Rente wird jeweils am Monatsende gezahlt.

§ 5 Hinterbliebenenrenten

- (1) Hinterbliebenenrenten werden gewährt als

Witwen- und Witwerrenten an den hinterbliebenen Ehegatten eines Mitglieds sowie

Waisenrenten an die ehelichen oder nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts gleichstehenden Kinder eines Mitglieds, solange sie das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben.
- (2) Witwen-, Witwer- und Waisenrenten erhalten die Hinterbliebenen, wenn das verstorbene Mitglied zur Zeit seines Todes eine Rente erhielt oder bereits die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen für den Bezug von Versorgungsleistungen erfüllt hat. Für den Witwer eines Mitglieds gilt dies nur, sofern das versorgungsberechtigte Mitglied nach dem 31.12.1985 aus dem der Mitgliedschaft zugrunde liegenden Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist.
- (3) Waisenrente wird über das 18. Lebensjahr hinaus für die Dauer der Schul- oder Berufsausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, gezahlt.
- (4) Die Hinterbliebenenrente errechnet sich aus der Rente des verstorbenen Mitglieds, auf die es zum Zeitpunkt seines Ablebens Anspruch oder Anwartschaft hatte. Die Witwen- bzw. Witwerrente beträgt 60 %, die Waisenrente beträgt je Halbweise 10 % und je Vollweise 20 % der Rente oder Anwartschaft des verstorbenen Mitglieds.

- (5) Die Bestimmungen für Witwen und Witwer gelten entsprechend für hinterbliebene Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes mit der Maßgabe, dass Leistungen an überlebende Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nur dann gewährt werden, wenn der Versorgungsfall Tod ab dem 01.01.2005 eingetreten ist. Dabei entspricht die Ehe der eingetragenen Lebenspartnerschaft, die Heirat der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und die Wiederverheiratung der Begründung einer neuen Lebenspartnerschaft.

§ 6 Begrenzung der Hinterbliebenenrenten

Die Hinterbliebenenrenten dürfen zusammen den vollen Betrag der gemäß § 4 für das verstorbene Mitglied im Zeitpunkt seines Ablebens sich ergebenden Rente nicht übersteigen. Andernfalls werden die Hinterbliebenenrenten anteilig gekürzt; fällt ein Rentenbezieher später wieder weg, erhöhen sich die Renten der anderen Rentenempfänger entsprechend.

§ 6a Auskunftspflichten im Rahmen gerichtlicher Verfahren zum Versorgungsausgleich sowie Leistungsermittlung bei vorangegangener Ehescheidung bzw. Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

- (1) Die Kasse teilt dem Familiengericht im Rahmen von Verfahren zum Versorgungsausgleich den gemäß §§ 45, 47 und 39 ff. des Gesetzes über den Versorgungsausgleich (Versorgungsausgleichsgesetz) ermittelten Ehezeit- bzw. Lebenspartnerschaftszeitanteil des Anrechts auf Kassenleistungen mit und unterbreitet einen Vorschlag für die Bestimmung des Ausgleichswertes. Die Grundlage für die Berechnung des Ausgleichswertes bilden die auf die Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftszeitanteil entfallenden Kapitalwerte. Diese werden nach den Grundsätzen des § 4 Abs. 5 BetrAVG ermittelt. Der Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftszeitanteil des Anrechts sowie der Ausgleichswert werden entsprechend den Wertermittlungsvorschriften des Versorgungsausgleichsgesetzes bewertet und jeweils in Form eines Kapitalwertes mitgeteilt. Bei interner Teilung nach § 10 ff. Versorgungsausgleichsgesetz werden die entstehenden Kosten gemäß § 13 Versorgungsausgleichsgesetz mit den Anrechten der

ausgleichsberechtigten Person und des ausgleichspflichtigen Mitglieds jeweils hälftig verrechnet. Das Nähere hinsichtlich der Ermittlung des Ehezeit- bzw. Lebenspartnerschaftszeitanteils des Anrechts, des Ausgleichswertes sowie der Höhe der im Rahmen der internen Teilung abzugsfähigen Kosten regelt der Technische Geschäftsplan.

- (2) Wird ein Mitglied geschieden bzw. wird dessen eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben und findet in Ansehung des gegenüber der Kasse bestehenden Anrechts ein Versorgungsausgleich bei der Ehescheidung bzw. Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft statt, in dessen Rahmen das Mitglied hinsichtlich des Anrechts der Kasse ausgleichspflichtig ist, finden die nachfolgenden Bestimmungen der Abs. 3 bis 5 Anwendung. Dabei wird für den Fall, dass beide Ehegatten bzw. Lebenspartner Mitglied der Kasse sind und im Hinblick auf die Anrechte der Kasse ausgleichspflichtig sind, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine Verrechnung der jeweiligen Ausgleichswerte vorgenommen und ein Ausgleich lediglich in Höhe des verbleibenden Wertunterschiedes durchgeführt. Im Fall einer internen Verrechnung gemäß Satz 2 wird eine ggf. vorzunehmende Fortentwicklung des Ausgleichswertes für den Zeitraum zwischen Ehezeitende und Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts gemäß Nr. 5 Unterabsatz 2 Satz 2 2. Halbsatz vor der Durchführung der Verrechnung vorgenommen; erst im Anschluss werden etwa fortgeschriebene Ausgleichswerte verrechnet.
- (3) Die Kasse wird grundsätzlich keinen Vereinbarungen zustimmen, welche die Ehegatten nach §§ 6 ff. Versorgungsausgleichsgesetz bzw. die eingetragenen Lebenspartner nach § 7 des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft über den Versorgungsausgleich treffen und die die Kasse als Versorgungsträger betreffen. Eine Durchführung des Versorgungsausgleichs nach Maßgabe der jeweils getroffenen Vereinbarung kommt damit nicht in Betracht.
- (4) Die Übernahme von Deckungsmitteln im Zusammenhang mit der Durchführung einer externen Teilung gemäß § 14 ff Versorgungsausgleichsgesetz ist ausgeschlossen. Darüber hinaus ist auch die Zahlung von Deckungsmitteln an einen Zielversorgungsträger anlässlich der Durchführung des Versorgungsausgleichs im Wege einer externen Teilung gemäß § 14 ff. Versorgungsausgleichsgesetz ausgeschlossen.

- (5) Der Versorgungsausgleich findet - vorbehaltlich einer abweichenden rechtskräftigen Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich - im Wege der internen Teilung gemäß § 10 ff. Versorgungsausgleichsgesetz nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt:

Für die ausgleichsberechtigte Person wird zunächst eine Mitgliedschaft gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung begründet. Im Rahmen dieser Mitgliedschaft wird mit Wirkung ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich zu Lasten des Anrechts des ausgleichspflichtigen Mitglieds eine Versicherung in Höhe des vom Familiengericht angeordneten Ausgleichswertes nach Maßgabe dieser Versicherungsbedingungen begründet, welche jedoch auf eine reine Altersleistung beschränkt ist, d.h. keine Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrente einschließt; dabei erfolgt eine Fortentwicklung des Ausgleichswertes für den Zeitraum zwischen Ehezeitende und Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplans, soweit eine solche im angeordneten Ausgleichswert noch nicht berücksichtigt worden ist. Einzelheiten zu der daraus resultierenden Kürzung des Anrechts des ausgleichspflichtigen Mitglieds regelt der Technische Geschäftsplan. Die Kasse teilt dem ausgleichspflichtigen Mitglied die Höhe des gekürzten Anrechts in dessen Versicherung mit. Ein Anspruch der ausgleichsberechtigten Person auf Auszahlung des Kapitalwertes besteht nicht.

§ 7 Wegfall der Versorgung

Keine Versorgung erhalten

- a) Mitglieder, deren ordentliche Mitgliedschaft vor Eintritt des Versorgungsfalles ohne unverfallbare Anwartschaft endet;
- b) Mitglieder, die das arbeitgebende Unternehmen im Zusammenhang mit der Festsetzung oder Gewährung der Renten vorsätzlich geschädigt oder zu schädigen versucht haben;
- c) Mitglieder, die ihre Erwerbsminderung vorsätzlich herbeigeführt haben;
- d) Hinterbliebene von Mitgliedern, die nach den Buchstaben a) bis c) keine Rente erhalten;

- e) Hinterbliebene, die den Tod oder die Erwerbsminderung des Mitglieds vorsätzlich herbeigeführt haben;
- f) Witwen/Witwer, wenn
die Ehe im Zeitpunkt des Ablebens des Mitglieds noch nicht ein volles Jahr bestanden hat,
die Witwe oder der Witwer vom verstorbenen Mitglied dauernd getrennt lebte und weder Unterhalt noch Rente aus dem Versicherungsverhältnis des verstorbenen Ehegatten erhält,
die Witwe oder der Witwer das verstorbene Mitglied erst zu einer Zeit heiratete, als dieses Alters- bzw. Erwerbsminderungsrente erhielt;
- g) Waisen aus Ehen, die keinen Anspruch auf Witwen-/Witwerrente begründen;
- h) Versorgungsberechtigte, die sich ein Verhalten zuschulden kommen lassen, das bei Bestehen des Arbeitsverhältnisses als wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung zu werten wäre.

§ 8 Beginn und Ende der Versorgungszahlungen

- (1) Die Renten werden ab dem Tag bezahlt, der auf den Wegfall der aus dem Arbeitsverhältnis resultierenden Lohnersatzleistungen folgt. Werden neben einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung sonstige Lohnersatzleistungen (z.B. Krankengeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe) bezogen, beginnt die Rentenzahlung erst mit Wegfall der Lohnersatzleistung. Bei außerordentlichen Mitgliedern, die mit unverfallbarer Anwartschaft aus den Diensten eines Trägerunternehmens ausgetreten sind, beginnt die Rentenzahlung frühestens in dem Monat, in dem der Antrag bei einem Trägerunternehmen eingeht. Bei Mitgliedern im Sinne des § 4 Abs. 3 der Satzung beginnen die Zahlungen frühestens ab dem Beginn und erfolgen nur für Zeiten nach dem Beginn ihrer Mitgliedschaft; § 30 Versorgungsausgleichsgesetz bleibt unberührt.
- (2) Die Hinterbliebenenrenten werden vom Beginn des Monats ab gezahlt, der auf den Monat der letzten Vergütung an das Mitglied folgt. Witwen- oder Witwerrenten werden letztmals am Schluss des Monats gezahlt, in welchem die Witwe oder der Witwer wieder heiratet

oder stirbt. Der Vergütungszahlung steht die Zahlung des Sterbegeldes nach dem Manteltarif gleich.

- (3) Hat das verstorbene Mitglied eine RZK-Rente bezogen, so erhalten die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen für den Sterbemonat und die drei nachfolgenden Monate die Rente des Mitglieds, danach die Witwe Witwenrente bzw. der Witwer Witwerrente und die Waise(n) Waisenrente.
- (4) Die Kassenrenten werden zusammen mit den Firmenrenten, spätestens jeweils am Monatsende, bargeldlos auf ein auf den Namen des Berechtigten lautendes Konto ausbezahlt. Im Zusammenhang mit der Überweisung auf ein ausländisches Konto entstehende Kosten werden von der Firmenrente einbehalten.
- (5) Bei Wegfall der Vollrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung entfällt auch die RZK-Rente. Das versorgungsberechtigte Mitglied ist verpflichtet, jede Änderung bei der gesetzlichen Rente unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Bei Verurteilung des Versorgungsempfängers zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 1 Jahr ohne Bewährung wird für die Dauer der Strafhaft die Rentenzahlung an ihn eingestellt. Stattdessen erhalten seine Angehörigen Rente wie Hinterbliebene.
- (7) Bei Wegfall der Erwerbsminderung entfallen Erwerbsminderungsrenten.
- (8) Bei Wegfall der Versorgungsbezüge werden diese am Ende des Monats zum letzten Mal bezahlt, in dem das die Einstellung der Rentenzahlung veranlassende Ereignis fällt.
- (9) Zu Unrecht bezogene Versorgungsbeträge sind ohne Einschränkung zurückzuerstatten.

§ 9 Antrag auf Gewährung von Kassenleistungen

Anträge auf Gewährung von Kassenleistungen sind schriftlich einzureichen. Dabei sind vorzulegen die gesetzlichen Rentenbescheide, beim Antrag auf Gewährung von Hinterbliebenenrenten zusätzlich die amtliche Sterbeurkunde.

§ 10 Abtretung von Schadensersatzansprüchen

- (1) Hat das Mitglied aus dem seine Erwerbsminderung verursachenden Ereignis oder haben die Hinterbliebenen wegen des Todes des Mitgliedes Schadensersatz erhalten oder haben sie Schadensersatzansprüche gegen Dritte, so sind sie verpflichtet, etwa erlangte Geldbeträge oder die Schadensersatzansprüche der Kasse auf Verlangen bis zu einem Höchstbetrag von drei Viertel der gewährten Rente abzutreten. Sind die Schadensersatzansprüche kraft Gesetzes auf einen Versicherungsträger übergegangen, so gilt diese Verpflichtung insoweit nicht.
- (2) Erhält das Mitglied oder seine Hinterbliebenen als Schadensersatz eine Kapitalabfindung, so wird die von der Kasse gewährte Rente rechnerisch kapitalisiert und der an die Kasse abzutretende Betrag gemäß Absatz 1 Satz 1 errechnet. Das Mitglied und seine Hinterbliebenen sind verpflichtet, ihre Ansprüche gegen Dritte nachdrücklich geltend zu machen und die Kasse in der Geltendmachung der abgetretenen Ansprüche zu unterstützen. Kommen das Mitglied bzw. seine Hinterbliebenen diesen Verpflichtungen nicht nach, so wird die Rente einbehalten.

§ 11 Regelung für ausgeschiedene Mitarbeiter

Den aus den Diensten eines Trägerunternehmens mit unverfallbarer Anwartschaft ausgetretenen außerordentlichen Mitgliedern ist die Höhe der Rente beim Ausscheiden mitzuteilen.

§ 12 Modalitäten der Rentenzahlung

- (1) Jeder Rentenempfänger ist verpflichtet, im Oktober eines jeden Jahres einen Lebensnachweis zu erbringen. Ferner kann der Kassenvorstand jährlich einen Nachweis über das Fortbestehen der Erwerbsminderung (§ 3 Abs. 2) verlangen.
- (2) Wenn die verlangten Nachweise innerhalb einer vom Kassenvorstand gesetzten angemessenen Frist nicht oder nicht vollständig erbracht werden, ruht die Rentenzahlung. Der betreffende Rentenempfänger ist über das Ruhen der Rente schriftlich zu informieren.
- (3) Werden die genannten Nachweise nach der schriftlichen Information des Rentenempfängers über das Ruhen der Rente vorgelegt, werden ruhende Renten nachgezahlt.
- (4) Ereignisse, die auf die Gewährung oder Bemessung der Renten von Einfluss sind, sind sofort anzuzeigen.

§ 13 Mitteilungspflichten

Mitglieder und Rentenbezieher sind verpflichtet, der Kasse jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen für den Rentenbezug haben die Mitglieder die Rentenzahlungen zu beantragen. Die Rentenleistung beginnt frühestens in dem Monat, in dem der Antrag bei dem Trägerunternehmen, bei dem das Mitglied beschäftigt ist oder zuletzt beschäftigt war, oder der Kasse eingeht. Weist der Berechtigte nach, dass sämtliche Leistungsvoraussetzungen schon zu einem Zeitpunkt vor der Antragstellung erfüllt waren, dann erfolgt – wenn und soweit die verspätete Antragstellung durch den Berechtigten nicht schuldhaft erfolgte – die Rentenzahlung rückwirkend ab dem Tag, der dem Tag folgt, an dem erstmals sämtliche Leistungsvoraussetzungen vorgelegen haben. Die Rente errechnet sich in diesem Fall nach geschäftsplanmäßigen Grundsätzen. Ihre Höhe ist dem Mitglied beim Ausscheiden aus den Diensten des Trägerunternehmens mitzuteilen. Die Sätze 4 und 5 finden keine Anwendung bei Berechtigten, deren Mitgliedschaft gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung begründet wurde.

§ 14 Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

- (1) Über die Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Diese Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen zählen, der schriftlichen Zustimmung des Vorstandes der Bayernwerk AG und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Änderungen der AVB haben auch Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse.

§ 15 Inkrafttreten

Diese AVB treten zum [Einzufügen ist das Datum des ersten Tags des Monats, der auf den Eingang der Genehmigung dieser neugefassten AVB durch die Aufsichtsbehörde bei der Kasse folgt.] in Kraft und treten an die Stelle der bisherigen AVB in der zuletzt am 04.09.2017 aufsichtsbehördlichen genehmigten Fassung.

§ 6a Nr. 5 Unterabsatz 2 Satz 2 2. Halbsatz gilt nur für bei der Kasse durchzuführende Versorgungsausgleichsverfahren, für welche der familiengerichtliche Auskunftsbogen zur Durchführung des Versorgungsausgleichs am [Einzufügen ist das Datum des ersten Tags des Monats, der auf den Eingang der Genehmigung dieser neugefassten AVB durch die Aufsichtsbehörde bei der Kasse folgt.] oder später bei der Kasse eingeht.

„Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Regierung von Mittelfranken vom 01.02.2024 (per Email).“